

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Reformationsjubiläum von 1817 und Die Union

Zittel, Emil

Heidelberg, 1897

Die Sinsheimer Versammlung

[urn:nbn:de:bsz:31-320831](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320831)

die Kinder unseres Vaters im Himmel wie wir und durch Jesus Christus mit ihm versöhnt sind. Wie bereitet man sich zum würdigen Genusse dieses Mahles vor? 1. Durch aufrichtige Prüfung seines Sinnes und Wandels. 2. Durch demütiges Bekenntnis seiner Sünden vor Gott und ernstliche Bereuung derselben. 3. Durch glaubensvolle Sehnsucht nach Gottes Gnade und seinem Beistand zu unserer Besserung. 4. Durch herzliche Veröhnlichkeit.

Uebrigens war Sander nur für ein Lehrbuch für die Hand der Geistlichen und zwar so, daß der Entwurf von ihnen probeweise gebraucht und dann erst festgestellt würde. Er schreibt: „Ich würde dagegen gestimmt haben, daß ein obgleich kleiner Katechismus in den Schulen eingeführt werde. Eine mehr als 30jährige Erfahrung hat mich gelehrt, daß auch die besten Schullehrer einen Katechismus nicht zweckmäßig zu brauchen wissen, und zum Auswendiglernen sollten blos Bibelstellen und gemüthliche (d. h. gemüthansprechende) Lieder gebraucht werden.“

Es kam auf der Generalsynode 1821 auch thatsächlich nicht viel anders: die Abendmahlsfragen wurden festgestellt, der Katechismus aber, der zudem nur halb fertig vorgelegt werden konnte, auf die nächste Generalsynode verschoben.

Die Sinsheimer Versammlung.

Am 29. November ordnete das Kirchenregiment eine mit der Biererkommission beschlossene Versammlung der Unterländer Geistlichen an, zu der auch zwei Vertreter der theologischen Fakultät eingeladen wurden, als welche die Kirchenräte Daub (reformiert) und Schwarz (lutherisch) von der Fakultät bestimmt wurden. Sie waren die dienstältesten Professoren der Theologie und Schwarz zudem der einzige Lutheraner von Geburt. Er hatte auch 1817 eine kleine Schrift: „Die Kirche in dieser Zeit. III. Heft: Vorschläge zur Bildung der Geistlichen“ herausgegeben, die viele feine und heute noch beherzigenswerte Gedanken enthält, obwohl er öfters im heiligen Eifer über das Ziel hinaus schießt und übersieht, daß die „Wissenschaft“ für den Theologiestudierenden mit Recht im Vordergrund steht, weil er das religiöse sittliche Leben freilich als das Wichtigste ansehen soll — sein Leben lang; aber in die theologische Wissen-

schaft eingeführt zu werden — das kann er eben nur in den wenigen Semestern seiner Universitätszeit.

Man wählte Sinsheim, den geographischen Mittelpunkt, zum Versammlungsort und lud auch die Mannheimer Geistlichen ein, die sich bereit erklärten, auf eine Einladung des Kirchenregiments zu erscheinen, da sie der Sache durchaus zugeneigt seien, aber einer Einladung des Heidelberger Pfarrministeriums oder seiner „Speciale“ zu folgen, könnte als eine „Schmälerung ihrer Pfarrministerialrechte“ erscheinen. Sie wurden also von Karlsruhe aus eingeladen! Die Versammlung wurde am 16. Januar 1820 gehalten. Die Mannheimer Geistlichen wurden teils durch die Beerdigung ihres wallonischen Kollegen Joseph, welcher 42 Jahre lang Pfarrer in Mannheim gewesen ist, teils durch die große Kälte verhindert. Die Sinsheimer Honoratioren nahmen bei dem vorhandenen Mangel an Gasthöfen die 25 Geistlichen (es waren 9 lutherische und 12 reformierte Geistliche erschienen, dazu die 4 oben genannten Kommissarien. Einige Vertreter fehlten wegen Erkrankung, unterzeichneten aber später das Protokoll, das 30 Unterschriften trägt) mit großer Freude und Gastfreundschaft auf.

Das Protokoll dieser „Synode“ berichtet, daß der Versammlung das eingehende Protokoll der Karlsruher Besprechung vom 9.—11. November 1819 zu Grunde lag und daß sich zuerst die Lutherischen im lutherischen, die Reformierten im reformierten Pfarrhaus berieten und dann erst zur gemeinsamen Sitzung in der Wohnung des Oberbürgermeisters Schmoll zusammentraten. Hier legten nun die Lutherischen folgende einmütige Erklärung vor:

„Daß sie einstimmig den in den bemerkten Protokollen enthaltenen Vereinigungspunkten durchaus und ohne einigen Vorbehalt und in der festesten Ueberzeugung, daß solche zum Ziele führen könnten und daß sich aus denselben die Befriedigung mancher einzelner und gerechter billiger Wünsche durch weitere Entwicklung von selbst ergeben werde und müsse, beitreten und auf dieselbe hin ihren evangelisch reformierten Brüdern, wenn auch sie zur Annahme derselben geneigt sind, willig und freudig die Hand zur Vereinigung in Eine evangelische protestantische Kirche darreichen.“

Die Reformierten dagegen ließen nun eine von Kirchenrat Reimold ausgearbeitete, vorher wahrscheinlich mit dem geschäftigen K. N. Bähr, der jetzt als Regierungskommissär anwesend war, besprochene Erklärung

verlesen, welche sich mit der bloßen Zustimmung nicht begnügte, sondern eine große Zahl weiterer, zum Teil später verwirklichter Wünsche hinzufügte und sich durch Komplimente nach allen Seiten und einer Menge von überflüssigen Worten und Vorbehalten auszeichnete, welche schwerlich alle dem gemeinsamen Sinne der übrigen elf reformierten Kollegen entsprungen sind. Wenn Reimold's Katechismusentwurf von ähnlicher Qualität war, so ist es begreiflich, daß er auf der Generalsynode von 1821 durchfiel. Wir lassen trotzdem die reformierte Erklärung auch wörtlich folgen, da sie Manches enthält was wichtig, und Einiges, was für die Denk- und Sprechweise der Zeit des Großherzogs Ludwig bezeichnend ist.

Die Reformierten also, oder vielmehr Herr Kirchenrat Reimold in ihrem Namen trug folgendes vor: „Zuvörderst glauben die reformirterseits Erschienenen ihren ehrfurchtsvollsten Dank ausdrücken zu müssen, für die von höchsten und hohen Orten her so väterlich und im Geist des Evangeliums gemachten Einleitungen zur Vereinigung beider evangelischer Kirchen, die auch schon lange der Wunsch ihres Herzens war und bieten darum ihren gegenwärtigen Ev. lutherischen Herrn Amtsbrüdern in der festen Ueberzeugung, daß nur Liebe und Wahrheit in ihrer seligen Wechselwirkung eine dauernde Vereinigung nicht nur des äußeren, sondern auch des inneren Menschen in dem Gebiete des Glaubens und der Hoffnung bewirken können, die Bruderhand. Sie sprechen hiemit ebenso im Allgemeinen ihre Bereitwilligkeit aus, sich nach den auch ihnen zugekommenen Punktationen zu einer gemeinschaftlich protestantischen Kirche mit ihren Ev. lutherischen Glaubensbrüdern zu verbinden, — glauben aber hier noch erklären zu müssen, daß auch sie ebenfowenig wie die nach Karlsruhe Berufenen in der Eigenschaft als Repräsentanten oder Bevollmächtigte ihrer Amtsbrüder und ihrer Gemeinden angesehen sein wollen und handeln, sondern vielmehr dermalen nur noch für sich ihre Privatan sicht eröffnen und ihre Stimme ohne Verbindlichkeit für Andere abgeben.

Hiernächst sehen sie sich gedrungen ihren Beitritt zu den entworfenen Vereinigungspunktationen unter folgenden Bedingungen näher zu erklären:

a. Daß die kirchliche Vereinigung die gesammten evangelischen Gemeinden in dem ganzen Großherzogthum Baden umfasse, ohne welches sie ihre derfalsige Beistimmung zu derselben als nicht geschehen be-

trachtet haben wollen und diese völlige Vereinigung die erste *conditio sine qua non* sei.

b. Daß in der erst noch zu fertigenden Vereinigungsurkunde allerdings der evangelisch-protestantische (Lehr-)Begriff von dem heiligen Abendmahle ausgedrückt, aber die bisherigen Unterscheidungslehren darin, so wie im Uebrigen, einem Jeden frei gegeben werde, darunter diejenige Vorstellungsart zu wählen, welche ihm am meisten einleuchtet, und jeder hierin unbeschadet der äußern Kirchengemeinschaft glauben könne, wie er wolle, welcher Grundsatz bestimmt bei dem das Doctrinelle (die Lehre) betreffende Punkte voranzustellen und auszudrücken wäre.*)

c. Daß die Generalsynode in der Vereinigungs- und respektive künftigen Kirchenverfassungs-Urkunde eine eigene Stelle erhalte und von der Provinzialsynode (wenn auch diese aufgenommen werden sollte), bestimmt unterschieden und nach Maafgabe der Kirchenrathsordnung von 1564 gehalten werden solle.

d. Und endlich, daß schon zum völligen Abschluß des Vereinigungs-geschäftes eine solche Generalsynode zum ersten male am Ende der vorläufigen Einleitung zum Entwerfen der ganzen kirchlichen Verfassung nach den gezogenen Grundlinien statthabe, und sodann dieser Entwurf als der feierlichst ausgesprochene Gesamtausdruck der ganzen evangelischen Gemeinden beider Confessionen seiner königlichen Hoheit dem Großherzog, unserm allgemein verehrten Regenten, zu höchster Genehmigung und Sanction vorgelegt werde.“

In der folgenden Beratung der Anwesenden erklärte man sich schließlich auch wegen einer notwendigen Vernehmung der sämtlichen Gemeinden dahin: es möchte die Kirchenregierung „nach erfolgter und der Sache günstiger Abstimmung der Geistlichkeit in allen Diözesen alle bisherigen Verhandlungen Seiner königlichen Hoheit ehrerbietigst vorlegen und Hochdenelben um eine gnädigste Entschließung

*) Hier liegt eine zweite Wurzel des späteren § 2 vor, welche auch dessen Veretzung von seiner ursprünglichen Stelle begründete, wovon später die Rede sein wird. Der sehr wenig sorgfältig stilisirte Satz besagt eigentlich: Ausdrücklich soll vor den die Lehre betreffenden Paragraphen ausgesprochen werden, daß die Unionsurkunde zwar eine Abendmahlslehre enthalte aber in Beziehung auf diese, wie auf alle anderen Unterscheidungslehren ja auch im Uebrigen Jedem Freiheit gelassen werde, zu glauben und zu lehren wie er wolle!

bitten, ob man auch auf den Fall der Annahme sämtlicher Vereinigungspunkte von den Gemeinden die landesherrliche gnädigste Genehmigung zu hoffen habe, weil andernfalls die gesammte Geistlichkeit bei ihren Gemeinden kompromittirt werden könnte“. Nach diesem könnte dann jeder Ortsgeistliche die kurz zu verfassenden und gedruckten Punkte der Vereinigung beider Kirchen, nachdem er sie dem Presbyterium vorgelegt und dasselbe dafür gewonnen habe, auch öffentlich in einer oder etlichen passenden Predigten erläutern und sodann nach geendetem Gottesdienste die Familienväter stehen lassen und solche in ihrem und ihrer Familien Namen zu einer Erklärung ihrer Zustimmung zu der Vereinigung oder deren Verwerfung, mündlich und gewissenhaft, in Gegenwart des Kirchenvorstandes auffordern und darüber ein Protokoll aufnehmen.

Endlich schloß sich die ganze Versammlung den obengenannten reformirten Anträgen „mit vollem Herzen an“, und fand nur dabei zu bemerken, daß diese erste Generalsynode ihres besonderen Zweckes wegen notwendig aus einer gleichen Anzahl bisheriger evangelisch-reformirter und evangelisch-lutherischer Mitglieder unter Leitung des obersten Kirchenkollegiums zusammengesetzt werden sollte.

Die Protokolle der Karlsruher und Sinsheimer Verhandlungen sollten nun aber auch jeder Diözese des Landes (auch den bisher nicht beigezogenen) mitgeteilt und die Protokolle der Beratung derselben dem Ministerium des Innern zugesendet werden.

Abegg's Antrag wegen der Bekenntnisfrage.

Der nicht anwesende Kirchenrat Abegg aus Heidelberg gab nachträglich wie einige Andere, die gefehlt hatten, nicht nur seine Unterschrift, sondern noch ein beachtenswertes Gutachten zu dem Protokoll, die Bekenntnisfrage betreffend, die er zuerst angeregt hatte, und die ihm besonders am Herzen lag: „Für die beiden protestantischen Kirchen (schreibt er) ist die heilige Schrift allein der feste und gewisse Grund und Quell' der Erkenntniß Gottes und besonders seines in der Erscheinung Jesu Christi geoffenbarten Rathschlusses in Beziehung auf die Erlösung und Heiligung des Menschengeschlechtes zum ewigen Leben. Wiewohl nun demnach beide evangelische Kirchen gegen jeden andern Grund und gegen jede andere